



INTERNATIONALER
VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS
VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

UNIÓN INTERNACIONAL
PARA LA PROTECCIÓN
DE LAS OBTENCIONES
VEGETALES

GINEBRA, SUIZA

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION
OF NEW VARIETIES
OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

POSITION DES INTERNATIONALEN VERBANDES ZUM SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (UPOV)
BEZÜGLICH DER ENTSCHEIDUNG VI/5
DER KONFERENZ DER PARTEIEN DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (CBD)

Dem Sekretariat des CBD übermittelt

vom Rat am 11. April 2003 angenommen

**34, chemin des Colombettes - CH-1211 Genève 20 - ☎ (+41-22) 338 91 11 - Fax: (+41-22) 733 03 36
E-mail: upov.mail@wipo.int - Internet: <http://www.upov.int>**

Hintergrund

Dieses Dokument ersetzt das vom Verbandsbüro erarbeitete Memorandum über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (GURTs), das am 10. Januar 2003 an das CBD übersandt worden war.

In ihrer Entscheidung VI/5 auf ihrer sechsten Tagung im April 2002 in Den Haag forderte die Konferenz der Parteien des CBD die UPOV auf, im Zusammenhang mit ihrer Arbeit die spezifischen Aspekte des geistigen Eigentums von GURTs zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf indigene und ortsansässige Gemeinschaften, und deren mögliche Auswirkungen auf Kleinbauern, indigene und ortsansässige Gemeinschaften sowie Landwirterrechte weiter zu untersuchen. Die UPOV wurde ferner ersucht, die Anwendbarkeit bestehender oder die Notwendigkeit der Entwicklung neuer rechtlicher Mechanismen im Hinblick auf die Anwendung von GURTs zu untersuchen.

Die UPOV hat sich bisher im Kontext ihrer Arbeit oder in anderer Hinsicht nicht vertieft mit den in der obigen Entscheidung angesprochenen Auswirkungen des geistigen Eigentums von GURTs befaßt. Die UPOV möchte jedoch die Gelegenheit dieser Aufforderung wahrnehmen, um Bemerkungen zur Notwendigkeit eines Schutzsystems für Züchter abzugeben, das sie in die Lage versetzt, für ihren Investitionsaufwand entschädigt zu werden und Anreize zu erhalten, um ihre Züchtungstätigkeit dauerhaft betreiben zu können. In dieser Hinsicht stellt die UPOV fest, daß das UPOV-Übereinkommen ein wirksames, ausgewogenes System für den Schutz von Pflanzenzüchtungen bereitstellt, das die Interessen der Züchter sichert. Wenn wirksame Schutzsysteme vorhanden sind, sind die Züchter möglicherweise nicht auf andere Schutzsysteme angewiesen.

Hinsichtlich der Sorten, die GURTs enthalten, ist anzumerken, daß für diese Sorten Züchterrechte erteilt werden können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Zusammenfassung

Züchter müssen ihren Investitionsaufwand decken können und benötigen einen ökonomischen Anreiz, um ihre Züchtungsaktivitäten dauerhaft zu betreiben. Die Einführung eines rechtlichen Rahmens auf der Basis des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) ist ein geeigneter Ansatz, die Züchtung neuer Sorten zum Nutzen der Gesellschaft zu fördern. In dieser Hinsicht stellt die UPOV fest, daß das UPOV-Übereinkommen ein wirksames und ausgewogenes System zum Schutz neuer Pflanzensorten bereitstellt, das die Interessen der Züchter sichert. Wenn wirksame Schutzsysteme vorhanden sind, sind die Züchter möglicherweise nicht auf andere Schutzsysteme angewiesen.

Einleitung

1. Die nachstehenden Abschnitte heben die Schlüsselmerkmale des UPOV-Übereinkommens hervor, die von der UPOV für geeignet angesehen werden, ein wirksames, ausgewogenes Sortenschutzsystem bereitzustellen. Alle Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument beziehen sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

2. Die Entwicklung verbesserter Sorten erfordert einen beachtlichen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. Nachhaltige Züchtungsprogramme verlangen einen Rückfluß der Investitionskosten über die Vermarktung der entstehenden Sorten. Der Schutz des geistigen Eigentums an neuen Pflanzensorten entsprechend dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) erleichtert einen solchen Rückfluß, indem er eine rechtliche Basis dafür schafft, andere unter sorgfältig definierten Bedingungen daran zu hindern, ohne Genehmigung Pflanzensorten zu nutzen.

3. Das UPOV-Übereinkommen bietet eine Rechtsgrundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten. Das UPOV-Übereinkommen ist ein System *sui generis* für den Sortenschutz, das eigens für diesen Zweck entwickelt wurde und die spezifischen Merkmale des Schutzgegenstandes — der Pflanzensorte — und der Umstände ihrer Nutzung berücksichtigt. Der Schutzzumfang auf der Basis des UPOV-Übereinkommens wurde sorgfältig definiert, um den Züchtern Anreize zur Entwicklung neuer Pflanzensorten zu geben, die sowohl für Landwirte als auch Verbraucher von Nutzen sind. Ein Schlüsselmerkmal des UPOV-Systems ist, daß geschützte Sorten — als äußerst wichtige pflanzengenetische Ressource — von der weltweiten Gemeinschaft der Züchter im Hinblick auf weitere Züchtungsaktivitäten freigeutzt werden können. Das UPOV-Übereinkommen bietet darüber hinaus eine Option für den Nachbau durch die Landwirte in bestimmten Situationen. Der Schutz, der durch das UPOV-Übereinkommen gewährt wird, kann anhand folgender Parameter untersucht werden:

- Schutzgegenstand/Ausdehnung des Schutzes
- Handlungen, die unter Schutz stehen (Akte von 1991)
- Material, das unter den Schutz fällt
- Schutzdauer
- Ausnahmen
- Beschränkungen des Schutzes/Zwangslizenzen.

Schutzgegenstand/Ausdehnung des Schutzes

4. Auf der Basis des UPOV-Übereinkommens kann ein Schutztitel nur für eine Pflanzensorte gewährt werden, die durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und, in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann und die im UPOV-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Der einer Sorte gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf andere Sorten, mit Ausnahme von:

- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- ii) Sorten, die sich nicht von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Handlungen, die unter Schutz stehen (Akte von 1991)

5. Das durch das UPOV-Übereinkommen gewährte Recht besteht darin, daß folgende Handlungen im Hinblick auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters bedürfen:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i) bis vi) erwähnten Zwecke.

6. Außerdem bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahmen vom Züchterrecht und der Erschöpfung des Züchterrechts, die erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

7. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei vorsehen, daß, vorbehaltlich der Ausnahmen vom Züchterrecht und der Erschöpfung des Züchterrechts, die erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die obenerwähnten Bestimmungen für Erntegut fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

Material, das unter Schutz steht

8. Wie vorstehend unter Absatz 5 ausgeführt, deckt der Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten ab, wie z. B. Saatgut, Zwiebeln, Knollen, Setzlinge, usw.

Schutzdauer

9. Auf der Basis des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) wird das Züchterrecht für einen bestimmten Zeitraum gewährt, der nicht kürzer als 20 Jahre vom Zeitraum der Schutzerteilung an gerechnet sein darf. Für Bäume und Reben darf der genannte Zeitraum nicht kürzer als 25 Jahre sein.

Ausnahmen

10. Auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens erstreckt sich das Züchterrecht nicht auf:

- i) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
- ii) Handlungen zu Versuchszwecken, und
- iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten.

Der Ausschluß von Handlungen im privaten Bereich und zu nicht gewerblichen Zwecken ist von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die Pflanzensorten für die Selbstversorgung nutzen. Die vorstehend unter ii) und iii) erwähnte Forschungsausnahme und die Züchteraussnahme sind entscheidende Merkmale des Sortenschutzes, die die unter Züchtern etablierte Praxis ermöglichen, nach der die von anderen Züchtern erzeugten Sorten für die Züchtung neuer Sorten genutzt werden können.

11. Auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens kann jedes Mitglied in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden. Diese Bestimmung ermöglicht es jedem Verbandsmitglied, entsprechend seinen nationalen Umständen zu entscheiden, ob es die Praxis von Landwirten, einen Teil des Ernteguts geschützter Sorten für die nächste Aussaat zu verwenden (bekannt als „Landwirteprivileg“), zulassen will oder nicht und, wenn ja, in welchem Umfang.

Beschränkung des Sortenschutzes/Zwangslizenzen

12. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß ein Mitglied die freie Ausübung des Züchterrechts aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken kann. Diese Bestimmung gestattet es einer Regierung, beispielsweise im Falle einer unvorhersehbaren Katastrophe in einem Land, Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirten das für die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Produktion benötigte Sortenmaterial verfügbar zu machen, indem sie die Ausübung des Züchterrechts beschränkt.

[Ende]